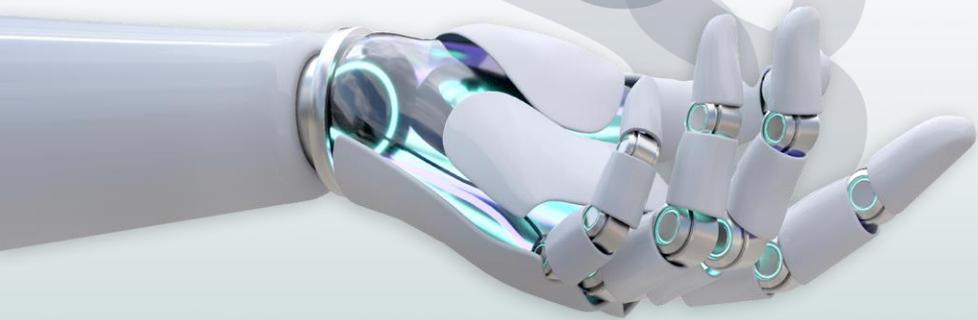
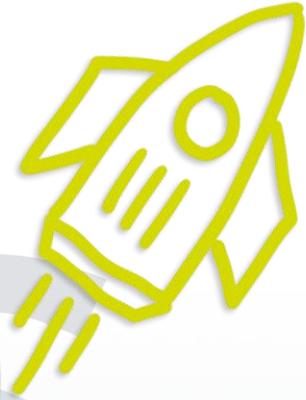


# READY

FOR THE FUTURE



## IDSt-TaxTechToks

Kompakt, clever, innovativ



## Standardisierung des Datenzugriffs in der Betriebsprüfung (DSFinVBV)

Andreas Muhmann

05. Juni 2025

# Wir stellen uns vor

## Moderator

Jens Schäperclaus, StB

IDSt



- Tätigkeitsschwerpunkte:
  - Tax Transformation: Strategie- und Projektberatung
  - Tax Technology: Auswahl- und Implementierungsberatung
  - Tax Data Management: Konzeption und Umsetzung

## Referent

Andreas Muhmann

OFD NRW



- Tätigkeitsschwerpunkte:
  - Referent für Amtsbetriebsprüfung und Lohnsteuer Außenprüfung NRW
  - Mitglied in der Bundesarbeitsgruppe unter Leitung des BMF zu: § 147b AO – DSFinVBV

# Was erwartet uns?

## Themen

- § 147b AO - Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen (DSFinVBV)
  - Welches Ziel verfolgt der § 147b AO
  - Rechtssicherheit im Sinne des § 158 AO
  - Inhaltsübersicht aus dem aktuellen Entwurf der DSFinVBV
  - Aktuell erfasste Schwerpunktthemen für eine Detailanalyse
  - Zeitliche Abfolge der Bundes-Arbeitsgruppenarbeit
  - Wie geht 's weiter ...
- 
- Einzelfrage: Ist der Überschussermittler (§ 4 III EStG) auch betroffen?

# Die Verordnungsermächtigung

§ 147b Abgabenordnung

## Verordnungsermächtigung zur Vereinheitlichung von digitalen Schnittstellen

<sup>1</sup>Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates **einheitliche digitale Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen** für den **standardisierten Export von Daten** bestimmen, **die** mit einem Datenverarbeitungssystem erstellt worden und **nach § 147 Absatz 1 aufzubewahren sind**.

<sup>2</sup>In der Rechtsverordnung kann auch eine **Pflicht zur Implementierung und Nutzung der** jeweiligen **einheitlichen digitalen Schnittstelle** oder von Datensatzbeschreibungen für den standardisierten Export von Daten bestimmt werden.

# Welches Ziel verfolgt der § 147b AO

Frage 1: Welcher Mehrwert steckt im § 147b AO?

Frage 2: Und profitieren beide Seiten, Finanzverwaltung und Steuerberaterschaft / Steuerpflichtige, von

einer Vereinheitlichung standardisierter Schnittstellen und Datensatzbeschreibungen?

- Keine Konvertierung der Daten mehr erforderlich – die Daten sind unmittelbar auswertbar

## **Zeitersparnis und Beschleunigung der Außenprüfung**

- Bei genauer Definition und Einhaltung des Mindestumfangs an bereitzustellenden Daten und Formaten

## **Rechtssicherheit für beide Seiten**

## § 158 Abgabenordnung

### Beweiskraft der Buchführung

(1) Die Buchführung und die Aufzeichnungen des Steuerpflichtigen, die den Vorschriften der §§ 140 bis 148 entsprechen, sind der Besteuerung zugrunde zu legen.

(2) **Absatz 1 gilt nicht,**

1. soweit nach den Umständen des Einzelfalls Anlass besteht, die sachliche Richtigkeit zu beanstanden oder

2. **soweit die elektronischen Daten nicht nach** der Vorgabe der einheitlichen digitalen Schnittstellen des § 41 Absatz 1 Satz 7 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 4 Absatz 2a der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung, des § 146a oder des **§ 147b in Verbindung mit der jeweiligen Rechtsverordnung zur Verfügung gestellt werden.**

# Aktueller Diskussionsentwurf der DSFinVBV (Stand 30.Mai 2025)

## Inhaltsübersicht Teil I – Digitale Schnittstelle

### Teil 1

#### Abschnitt 1                    Allgemeine Grundsätze

§ 1 Anwendungsbereich der digitalen Schnittstelle (Reichweite, betroffene System (Haupt-  
Nebenbücher)

§ 2 Grundsätze für die Bereitstellung von Daten (getrennt n. Wj., Stpfl., Betrieben, Auskunftsverw.,  
Überleitungsanforderungen)

§ 3 Bereitstellung von Daten aus mehreren Datenverarbeitungssystemen  
(mehrere DV-Systeme, retrograde u. progr.  
Prüfbarkeit)

# Aktueller Diskussionsentwurf der DSFinVBV (Stand 30.Mai 2025)

## Inhaltsübersicht noch Teil I – Digitale Schnittstelle

### Abschnitt 2                    Allgemeiner inhaltlicher Datenstandard

<u>§ 4</u>	<u>Allgemeine Buchführungsdaten</u>	( 30 Elemente, Hauptbuch)
<u>§ 5</u>	<u>Saldenliste Sachkonten</u>	( 6 Elemente, Saldo Bestands- u. Verkehrszahlen)
<u>§ 6</u>	<u>Saldenliste Personenkonten</u>	( 7 Elemente, Saldo Bestands- u. Verkehrszahlen)
<u>§ 7</u>	<u>Stammdaten Sachkonten</u> (Strukturinformationen)	( 8 Elemente, Merkmale d. Sachkonten,
<u>§ 8</u>	<u>Stammdaten Personenkonten</u> (Adressdaten)	( 15 Elemente, Merkmale d. Personenkonten, z.B.
<u>§ 9</u>	<u>Vorgaben zum Umsatzsteuerjournal</u>	( Informationen für Überleitung auf USt-VA und – Erklärung)
<u>§ 10</u>	<u>Datei Umsatzsteuerjournal</u>	(21 Elemente, zu § 9)
<u>§ 11</u>	<u>Stammdaten Umsatzsteuer</u>	( 6 Elemente, Merkmale USt-Schlüssel)
<u>§ 12</u>	<u>Überleitung zur E-Bilanz</u>	( 10 Elemente, Ableitbarkeit (Buchführung))
<u>§ 13</u>	<u>Digitale Belege</u>	( 7 Elemente, Referenzierung auf Belege)
<u>§ 14</u>	<u>Anlagevermögen</u>	( 21 Elemente, Sachanlagevermögen (wie § 5 b EStG n.F.))



# Aktuelle Schwerpunktarbeit an folgenden Themen (neben weiteren)

## ➤ **„Abgrenzung Haupt- und Nebenbücher“**

*Abgrenzung von Haupt- und Nebenbüchern sowie Vorsystemen*

in § 1 der DSFinVBV-E heißt es: Werden Hauptbuchkonten als Grundaufzeichnungen in Nebenbüchern erfasst, gespeichert oder verarbeitet, unterliegen diese ebenfalls den Vorgaben dieser Schnittstelle.

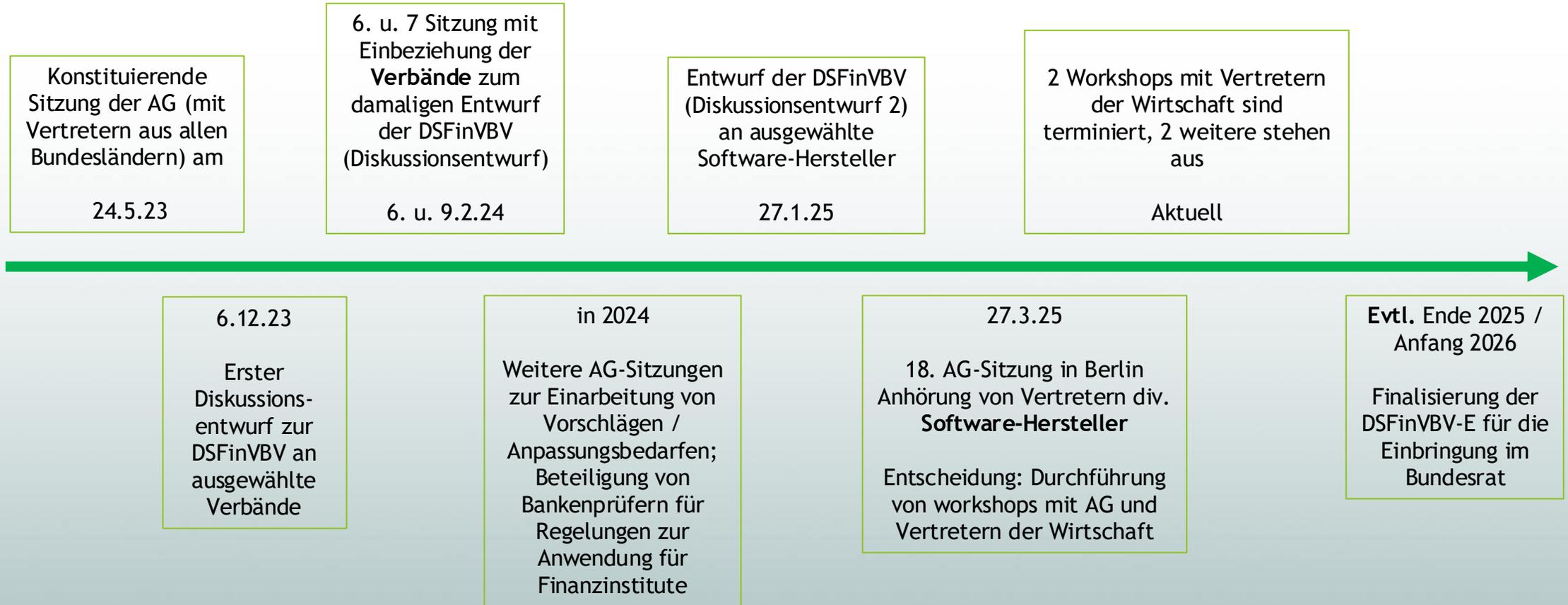
## ➤ **„Stammdaten“**

*Historisierung von Stammdaten*

Hoher (technischer) Aufwand für Nachvollziehbarkeit der aktuellen Stammdaten bei allen Geschäftsvorfällen

## ➤ **Umsatzsteuerjournal**

# Die Bundesarbeitsgruppe § 147b AO - Zeitlicher Ablauf



# Wie geht es jetzt weiter?

## Vier Workshops mit Vertretern der Bundes-AG und der Wirtschaft / Softwarehersteller

- „Abgrenzung Haupt- und Nebenbücher“: 14. und 21. Juli 2025
  - „Stammdaten“: 22. Juli 2025
  - „Umsatzsteuerjournal“: noch nicht terminiert
  - „Technik / Prüfbarkeit“: noch nicht terminiert
- Finalisierung des Entwurfs der DSFinVBV (bis vielleicht Ende 2025 / Anfang 2026)
- Bundesrat muss zustimmen
- § 21 der DSFinVBV-E regelt das Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt **am** [einsetzen: **31. Dezember des dritten auf die Verkündung folgenden Jahres**] in Kraft.

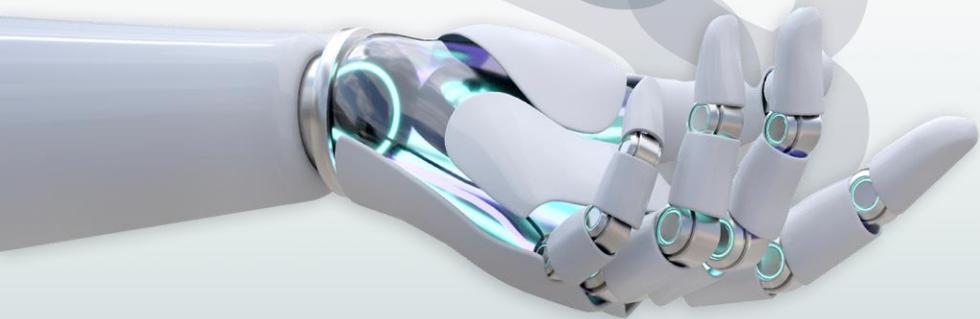
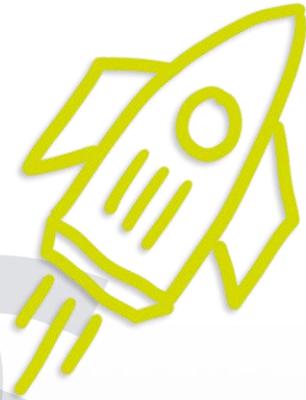
# Einzelfrage: Ist der Überschussermittler (§ 4 III EStG) auch betroffen?

## *Anwendungsregelung für Bilanzierer und § 4 III - Rechner?*

- Eine Ausweitung auf EÜR wird außerhalb der umsatzsteuerlichen Aufzeichnungspflichten als schwierig angesehen, da dort die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nur sehr begrenzt sind.
- Soweit eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht der Daten besteht (insbesondere umsatzsteuerliche Daten), besteht auch eine Aufbereitungspflicht nach den Vorgaben der DSFinVBV.
- Eine Klarstellung in § 1 der DSFinVBV wird aktuell in der AG intern diskutiert.

# READY

FOR THE FUTURE



**Vielen Dank!**

## Veranstaltungen

Donnerstag, 30.01.2025 - 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**Herausforderung: Fehlerhafte E-Rechnung beim Empfang erkennen**



Donnerstag, 20.03.2025 - 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**TaxTech meets GMU**



Donnerstag, 10.04.2025 - 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**AI Upskilling**



Donnerstag, 15.05.2025 - 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**Automatisierung mit Bordmitteln**



Donnerstag, 05.06.2025 - 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**Standardisierung des Datenzugriffs in der Betriebsprüfung (DSFinVBV)**



Donnerstag, 10.07.2025 - 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**Build Your TaxBot**

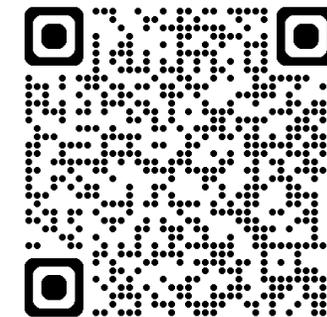


Donnerstag, 04.09.2025 - 12:30 Uhr bis 13:00 Uhr

**KI meets Lohnsteuer**



Weitere kostenfreie Webcasts:



*Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder das IDSt noch die Referenten erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.*

*Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder der IDSt noch die Referenten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen.*